

Alfred Kraus

Investition

9

Wirtschaft



Wirtschaft 9

Investition

Alfred Kraus

Investition

VOGB



ÖSTERREICH

Dieses Skriptum ist für die Verwendung im Rahmen der Bildungsarbeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaften und der Kammern für Arbeiter und Angestellte bestimmt.

Zeichenerklärung



Hinweise



Beispiele



Zitate

Stand: September 2014

Impressum:

Layout/Grafik: Dietmar Kreuzberger/Walter Schauer

Layoutentwurf/Umschlaggestaltung: Kurt Schmidt

Coverfoto: K.-U. Häbeler/fotolia.com

Medieninhaber: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

© 2014 by Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien

Herstellung: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Printed in Austria

Investition	6
Volkswirtschaftliche Bedeutung von Investitionen	6
Begriff der Investition	7
Arten der Investition	8
Investitionskennzahlen	15
Investitionsförderungen	16
Mitwirkung des Betriebsrates bei Investitionsentscheidungen	18
Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten	18
Mitwirkung bei Betriebsänderungen	20
Mitwirkung im Aufsichtsrat	21
Zustimmungspflichtige Geschäfte	22
Finanzierung	26
Innenfinanzierung (Selbstfinanzierung)	26
Außenfinanzierung	28
Finanzierungsstruktur	32
Zum Autor	39

1 Investition

Investitionen haben eine volks- und betriebswirtschaftliche Bedeutung. In mehreren für die ArbeitnehmerInnen bedeutenden Gesetzen wird die Mitwirkung bzw. das Informationsrecht des Betriebsrates im Zusammenhang mit den Investitionen geregelt.

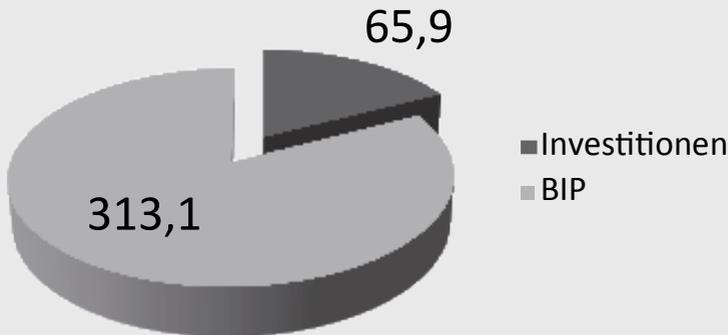
Volkswirtschaftliche Bedeutung von Investitionen

Die Summe aller in Österreich vorgenommenen Investitionen – bezeichnet als **„Bruttoinvestitionen“** – betrug 2013 65,9 Milliarden Euro. Die **Investitionsquote** – also der Anteil der Bruttoinvestitionen am Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen, das 313,1 Milliarden Euro ausmachte – erreichte einen Anteil von 21 %. Die **Investitionen der Sachgütererzeugung** (Industrie und Gewerbe) machten 2013 laut WIFO-Investitionstest 6,3 Milliarden Euro aus. Die **Bauinvestitionen** erreichten laut WIFO-Investitionstest 2013 mehrere 100 Millionen Euro.

Diese Kennzahlen lassen die Bedeutung der Investitionen für die österreichische Volkswirtschaft recht eindrucksvoll erkennen. Sie beeinflussen in jedem Fall die Konjunktur und auch die Beschäftigungslage. Neben dem Konsum sind die Investitionen eine nicht unwesentliche Nachfragekomponente. Den Investitionen kommt bei der Produktivitätssteigerung eine Schlüsselfunktion zu (siehe Skriptum WI3). Wenn rund ein Fünftel des österreichischen Bruttoinlandsproduktes für Investitionszwecke verwendet wird, kann man folgern, dass auch für die einzelne Unternehmung bzw. für den einzelnen Betrieb die Investitionen – und in der Folge die Finanzierung dieser Investition – eine entsprechende Bedeutung haben.

Investitionen erfolgen in den einzelnen Wirtschaftszweigen in unterschiedlichem Ausmaß – man denke nur an den Produktions- und an den Dienstleistungsbereich. Jede Investition hat aber in jedem Fall eine Auswirkung auf die Beschäftigten und die Betriebsräte, die Einkommen der unselbstständig Erwerbstätigen, die Einkommen der Unternehmungen und deren EigentümerInnen, die Arbeitslosenrate usw.

Bruttoinvestitionen / BIP



Begriff der Investition

Zu den **Betriebsmitteln** zählt man:

- » Grundstücke,
- » Gebäude,
- » Maschinen,
- » Betriebs- und Geschäftsausstattung (Büromöbel usw.),
- » betrieblich genutzte Kfz.

Unter Investitionen versteht man die Anschaffung von dauerhaften bzw. langfristig zur Verfügung stehenden Produktionsmitteln (= volkswirtschaftliche Definition). In der Betriebswirtschaftslehre definiert man die Investitionen als Beschaffung von Betriebsmitteln. Investitionen einer Unternehmung werden ebenso wie die Betriebsmittel im Anlagenspiegel des Anlagevermögens einer Bilanz aufgelistet.

1 Investition

Beschaffungen von Betriebsmitteln (= Investitionen) gibt es sowohl in Produktions- als auch in Dienstleistungsbetrieben (Banken, Versicherungen, Handel; Krankenhäuser, öffentliche Betriebe).

Das Wesen der Betriebsmittel im betrieblichen Geschehen ist ihre **Langfristigkeit**. Die Betriebsmittel sind nicht zum Weiterverkauf bestimmt, sondern sie dienen dazu, durch ihren längerfristigen Einsatz im betrieblichen (Produktions-)Prozess zur Herstellung eines Produkts bzw. einer Dienstleistung beizutragen.

Die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Wareneinkäufe (für den Weiterverkauf), Beschaffung aller Arten von anderen **Vorleistungen** (Energie, Miete; Betriebs-, Vertriebs- und Verwaltungsaufwendungen) zählen nicht zu den Investitionen. Sie stehen dem Betrieb kurzfristig zur Verfügung. Sie dienen im betrieblichen (Produktions-)Prozess zur sofortigen Verwendung. Im Gegensatz zur Verwendung von Vorleistungen werden die **Betriebs- bzw. Produktionsmittel** langfristig **gebraucht**.

Zur Leistungsherstellung benötigt man die Beschäftigten. Ohne sie sind die Betriebsmittel nutzlos.

Alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Leistungsherstellung der ArbeitnehmerInnen stehen (Löhne, Gehälter, DienstgeberInnenbeiträge zur Sozialversicherung, freiwillige Sozialleistungen, aber auch die so genannten „Investitionen in das Humankapital“, wie zum Beispiel Schulungsaufwendungen, Weiterbildungskosten), werden aber in der herrschenden Betriebswirtschaftslehre nicht zu den Investitionen gezählt.

Arten der Investition

Es gibt mehrere Möglichkeiten, die Investitionsarten einzuteilen:

Sachinvestition

Unter Sachinvestitionen versteht man die Beschaffung von Betriebsmitteln. Man findet Sachinvestitionen im Anlagenspiegel einer Bilanz (Position: Zugänge zum Sachanlagevermögen).

Immaterielle Investition

Dazu zählt man die Anschaffung von EDV-Software, Konzessionen, Schutzrechten und Lizenzen.

Finanzinvestition

Dazu zählt man

» **Beteiligungen**

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmungen (Tochtergesellschaften; Konzerngesellschaften).

» **Langfristige Wertpapiere**

Diese Einteilung deckt sich mit der in Österreich üblichen Darstellung des Anlagevermögens in einer Bilanz.

Eine andere Möglichkeit der Einteilung der Investitionsarten kann nach folgenden Gesichtspunkten vorgenommen werden:

Ersatzinvestition

In dem Fall wird ein Produktions-, Betriebsmittel (z. B. eine Maschine) durch ein neues ersetzt. Die Kapazität (Beschäftigungsgrad oder Leistungsmöglichkeit eines Betriebsmittels) bleibt bei der „reinen“ **Ersatzinvestition** (also ohne Rationalisierungscharakter) gleich. Sie hat nur geringe (bzw. keine) Auswirkungen auf die Beschäftigungslage. Die „reine“ Ersatzinvestition hat heutzutage nur mehr eine **geringe Bedeutung** (Ersatz eines alten LKW durch einen neuen mit gleicher Ausstattung und gleichem Fassungsvermögen für beförderte Waren).

Erweiterungsinvestition

Durch eine **Erweiterungsinvestition wird die Kapazität erweitert**. So können z. B. mehr Stück produziert werden; ein LKW hat ein größeres Fassungsvermögen; statt Ersatz eines alten PKW werden zwei neue PKW angeschafft usw. Es ist unerheblich, ob ein altes Betriebsmittel durch ein neues mit gleichzeitig höherer Kapazität ersetzt wird (sofern zusätzliche Beschäftigte benötigt werden) oder ob neben dem alten ein neues Betriebsmittel angeschafft wird.

1 Investition

Handelt es sich um eine „**reine**“ **Erweiterungsinvestition** (also ohne Rationalisierungscharakter), dann werden zusätzliche Beschäftigte benötigt werden (Anstieg des Beschäftigtenstandes).

Rationalisierungsinvestition

Im Wesentlichen gibt es drei Möglichkeiten, den **Rationalisierungscharakter** einer Investition festzustellen (es ist dabei notwendig, die Produktivität zu errechnen): Es wird angenommen, dass in einem Produktionsunternehmen (1.000 Beschäftigte, 1 Million produzierte Stück) eine Investition vorgenommen wird, durch die sich im 2. Jahr jeweils neue Ergebnisse zeigen:



Beispiel

1. Jahr

Produktion	1.000.000 Stück
Beschäftigte	1.000 AN
Produktivität	1.000 Stück pro AN

Berechnung der Produktivität

Die **Produktivität** bezieht eine Leistung auf die

- » Arbeitszeit (z. B. Arbeitsstunde) oder
- » Beschäftigtenzahl.

Als Leistung kann man beispielsweise in einem Produktionsunternehmen die produzierten Stück heranziehen. Besser eignet sich aber (sowohl für Produktions- als auch für Dienstleistungsunternehmen) **die Wertschöpfung (= Umsatz, bereinigt um die Vorleistungen**, d. h. Leistungen, die von anderen Unternehmen bezogen wurden).

Berechnung der Produktivität: $\frac{\text{Leistung (Stück, Wertschöpfung, ...)}}{\text{Beschäftigte, Arbeitszeit}}$

Im gegebenen Beispiel wurde die Produktivität folgendermaßen berechnet:

$$\frac{1.000.000}{1.000} = 1.000 \text{ pro AN}$$

Nun wird für das 2. Jahr eine Investition durchgeführt, wofür es drei verschiedene Varianten gibt:

- » **gleiche Leistung** bei **sinkendem** Beschäftigtenstand
- » **steigende Leistung** bei **gleichem** Beschäftigtenstand
- » **steigende Leistung** bei **sinkendem** Beschäftigtenstand



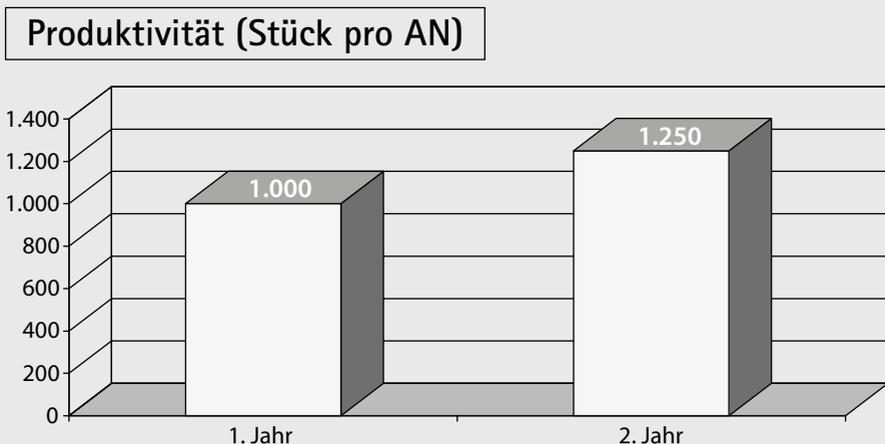
1. Fall:

2. Jahr

Stück	1.000.000
Beschäftigte	800 AN

Die Berechnung der Produktivität ergibt folgende Leistung pro Beschäftigtem:

$$\frac{1.000.000}{800} = 1.250 \text{ pro AN}$$



1 Investition

In diesem Fall ist klar, dass es sich um eine Rationalisierungsinvestition handelt, werden doch 200 Beschäftigte abgebaut. Trotzdem werden genauso viel Stück produziert (1 Million) wie im 1. Jahr. Der/Die einzelne ArbeitnehmerIn produziert im 2. Jahr 1.250 Stück, d. h. um 25 % mehr als im Vorjahr. Volkswirtschaftlich betrachtet bedeutet der Abbau von 200 Beschäftigten, der sich auf Grund ähnlich gelagerter Fälle in anderen Unternehmungen vergrößert, ein Anwachsen der Arbeitslosenrate, ein Ansteigen der Sozialausgaben, einen Rückgang der Steuereinnahmen, eine Zunahme von Invaliditätspensionen in Folge des wachsenden Leistungsdrucks usw.



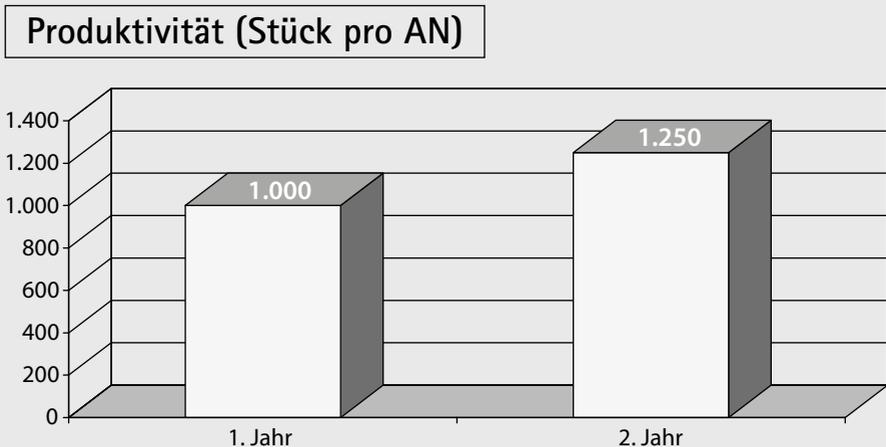
2. Fall:

2. Jahr

Stück	1.250.000
Beschäftigte	1.000 AN

Die Berechnung der Produktivität ergibt folgende Leistung pro Beschäftigtem:

$$\frac{1.250.000}{1.000} = 1.250 \text{ pro AN}$$



Hier merkt man erst durch die deutliche Produktivitätssteigerung, dass es sich auch in diesem Fall um eine Rationalisierungsinvestition handelt, und zwar tritt eine Erweiterung der Kapazität bei gleichbleibendem Beschäftigtenstand ein. Eine „reine“ Erweiterungsinvestition (ohne Rationalisierungscharakter) hätte einen Anstieg der Beschäftigtenzahl hervorgerufen. Durch die Rationalisierung bleibt der Beschäftigtenstand – trotz beachtlicher Mehrleistung – gleich.



3. Fall:

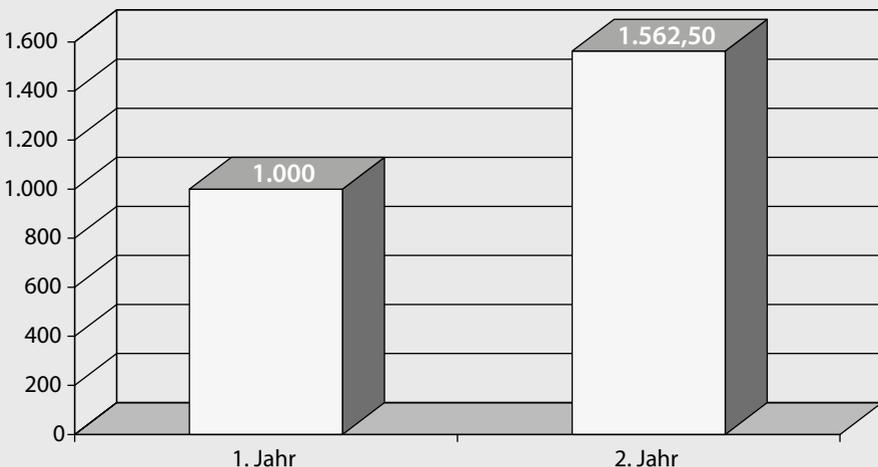
2. Jahr

Stück	1.250.000
Beschäftigte	800 AN

Die Berechnung der Produktivität ergibt folgende Leistung pro Beschäftigtem:

$$\frac{1.250.000}{800} = 1.562,50 \text{ Stück pro Beschäftigtem}$$

Produktivität (Stück pro AN)



1 Investition

Es muss nicht so extrem ausfallen, aber in der Praxis zeigte es sich häufig, dass mehr Stück bei einer geringeren Zahl an Beschäftigten hergestellt werden, wodurch die Produktivität sehr stark steigt. Langfristig stellt sich die Frage, wie diese extreme Zunahme an Produkten bei gleichzeitigem Anstieg von Arbeitslosen (**Angstsparen!**) abgesetzt werden kann. Die nächste Krise ist schon vorprogrammiert.

Betriebswirtschaftlich herrscht das Bestreben vor, durch **deutlich steigende Produktivität billigere Produkte** bzw. **Dienstleistungen** (in Folge geringerer Stückkosten; Fixkostendegression) verkaufen zu können. Dieses Bestreben wird vom Markt bestimmt und ist unter dem Schlagwort „Wettbewerbsfähigkeit“ bekannt.

Nachdem dies aber auch die Konkurrenzunternehmen beabsichtigen, führt dieser Vorgang zu **volkswirtschaftlichen Kosten**, wovon wieder die einzelnen Unternehmen betroffen werden. Schleppender Absatz (Arbeitslosigkeit) führt zu erweitertem Rationalisierungsdruck in der Form, dass noch mehr Beschäftigte aus dem Arbeitsprozess gedrängt werden. Durch die Häufung solcher Teil-/Branchen Krisen dehnt sich die Krise auf die Volks- bzw. Weltwirtschaft aus.

Allerdings übt der Markt einen Druck auf die Unternehmungen in Richtung Rationalisierung aus. Unterlassen die Unternehmungen Rationalisierungsinvestitionen, während die Konkurrenz regelmäßig Rationalisierungen vornimmt, dann ist die **Existenz der Unternehmungen gefährdet**. Die Unternehmungen sind in ihrer Investitionsentscheidung nicht frei von den Marktgegebenheiten. Es ist davon auszugehen, dass **regelmäßig Rationalisierungsinvestitionen** durch-

Generell ist daran zu denken, dass vor allem in einem kleinen Wirtschaftsraum mit starker Auslandsabhängigkeit (Exporte, Importe) der Grad der Rationalisierungen bei Investitionen im Wesentlichen von den Auslandsmärkten vorgegeben wird. Die Gewerkschaften dürfen daher den Solidaritätsgedanken nicht auf den nationalen Bereich beschränken. Es sollte vielmehr überlegt werden, wie im Zusammenwirken mit den Gewerkschaften anderer Länder gemeinsam dem Rationalisierungsdruck begegnet werden kann.

geführt werden. Die ArbeitnehmerInnen und die BetriebsrätInnen müssen jedoch rechtzeitig eingebunden werden (siehe Abschnitt über die Mitwirkung des Betriebsrates bei Investitionsentscheidungen).

Eine durchaus positive Folge der Rationalisierung kann es geben, wenn man daran denkt, dass eine solche auch Erleichterungen bei den Arbeitsvorgängen mit sich bringen kann. Die ArbeitnehmerInnen haben allerdings ein Recht auf Mitbestimmung, um den Vorgängen im Betrieb nicht hoffnungslos ausgesetzt zu sein.

Volkswirtschaftlich bedeutet ein Anstieg der Investitionen einen positiven **Beitrag zum Wirtschaftswachstum** (das Bruttoinlandsprodukt [BIP] steigt), sofern es sich um Investitionen handelt, die im Inland hergestellt werden. Es ist damit allerdings noch nicht automatisch ein Absinken der Arbeitslosigkeit oder ein Ansteigen der Beschäftigung verbunden. Dies hängt vom Rationalisierungscharakter sowie vom Anteil der Erweiterungsinvestitionen an den volkswirtschaftlichen Investitionen ab. Wenn jedoch wenig investiert wird und dabei der Rationalisierungscharakter vorherrscht, dann ist ein Anstieg der Arbeitslosigkeit vorhersehbar.

Investitionskennzahlen

Über die **Höhe der Investitionen** geben nicht nur die absoluten Beträge oder die Veränderung der Investitionshöhe Auskunft, man sollte auch folgende Investitionskennzahlen berücksichtigen:

Investitionen in Prozent der Umsatzerlöse (Siehe auch Skriptum WI-14)

→ **Diese Kennzahl sollte in mehreren Jahren errechnet und verglichen werden. Man erkennt durch dieses Verhältnis die Höhe des Investitionsniveaus, das mit Konkurrenzunternehmen bzw. innerhalb einer Branche verglichen werden kann.**

Je niedriger diese Kennzahl über mehrere Jahre im Vergleich zu anderen Unternehmen innerhalb einer Branche ist, umso eher besteht die Gefahr einer Überalterung von Anlagen.

1 Investition

Investitionsneigung (Sachinvestitionen im Verhältnis zu den Abschreibungen)

→ **Mit dieser Kennzahl kann überprüft werden, ob eine Erweiterungsinvestition (mit oder ohne Rationalisierungscharakter) durchgeführt wurde. In diesem Fall errechnet sich ein Wert größer als 1.**

Bei Werten von weniger als 1 innerhalb von mehreren Jahren kann gefolgert werden, dass die Gefahr einer Überalterung des Sachanlagevermögens besteht (die Investitionen reichen nicht aus, um die gleichzeitig anfallende Wertminderung abzudecken). Bei Werten in Höhe von 1 kann man von Ersatzinvestitionen ausgehen.

Anlagenabnutzungsgrad

→ **Beim Anlagenabnutzungsgrad werden die kumulierten Abschreibungen (also die Summe der bisher angefallenen Abschreibungen für die Sachanlagen) in Beziehung zum Sachanlagevermögen gesetzt.**

Bei einem hohen Prozentsatz sind die Sachanlagen bereits deutlich abgeschrieben. Je höher der Prozentsatz ist und je mehr er während mehrerer Jahre wächst, umso eher kann von einer Überalterung der Sachanlagen ausgegangen werden. In solchen Fällen rückt die Notwendigkeit von weiteren Investitionen betriebswirtschaftlich in die Nähe.

Investitionsförderungen

In Österreich werden Investitionen zum Teil durch den Staat unterstützt, wobei es zwei Möglichkeiten der Förderungen gibt:

Die **direkte Investitionsförderung** besteht im Wesentlichen aus **Zinsstützungen** (d. h., die Kreditzinsen der Unternehmen werden teilweise subventioniert) oder der Übernahme von Garantien. In Richtlinien wurden die Voraussetzungen für eine Investitionsförderung festgesetzt. Die EU-Regeln schränken solche Förderungen allerdings ein und erlauben auf rein Sachinvestitionen bezogene nur mehr in den so genannten Zielgebieten und den so genannten nationalen Fördergebieten (siehe Skriptum WI 8). Bei Investitionsprämien kann der Staat im Falle von Investitionen (oder bei einem Investitionszuwachs) eine Prämie auszahlen (= Steuergutschrift).

Die **indirekte Investitionsförderung** (Investitionsrücklage, -freibetrag, vorzeitige Abschreibung) ermöglicht den Unternehmen, ihren **steuerpflichtigen Gewinn** im Falle von Investitionen zu kürzen. Über die Kürzung von Unternehmenssteuern werden Investitionen angeregt. Mittlerweile hat die indirekte Investitionsförderung nicht mehr das Ausmaß, das sie vor Jahrzehnten hatte.

Mitwirkung des Betriebsrates 2 bei Investitionsentscheidungen

Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten

Im § 108 (1) des Arbeitsverfassungsgesetzes wurde unter anderem festgelegt, dass der/die BetriebsinhaberIn den Betriebsrat auch über die Investitionsvorhaben zu informieren hat.

→ § 108 (1) ArbVG:

„Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat über die wirtschaftliche Lage einschließlich der finanziellen Lage des Betriebes sowie über deren voraussichtliche Entwicklung, über die Art und den Umfang der Erzeugung, den Auftragsstand, den mengen- und wertmäßigen Absatz, die **Investitionsvorhaben** sowie über sonstige geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu **informieren**; auf Verlangen des Betriebsrates ist mit ihm über diese Information zu **beraten**. Der Betriebsrat ist berufen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erzeugungs-, **Investitions**-, Absatz-, Personal- und anderen **Plänen**) dem/der BetriebsinhaberIn **Anregungen** und **Vorschläge** zu erstatten, mit dem Ziele, zum allgemeinen wirtschaftlichen Nutzen und im Interesse des Betriebes und der Arbeitnehmer die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Betriebes zu fördern. Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen ...“

Der **Betriebsrat** hat also gemäß § 108 (1) ArbVG eindeutig **Mitwirkungsrechte, die über Informationsrechte hinausgehen**. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass nicht bloß Investitionen, sondern Investitionsvorhaben bzw. Investitionspläne ausdrücklich erwähnt werden. Der Betriebsrat muss also jedenfalls vor einer Investition informiert werden! Gemäß § 108 (2) ArbVG hat der/die BetriebsinhaberIn in **Konzernen** im Sinne des Aktiengesetzes bzw. des GmbH-Gesetzes dem Betriebsrat auch **über alle geplanten und in Durchführung begriffenen Maßnahmen seitens des herrschenden Unternehmens bzw. gegenüber den abhängigen Unternehmen**, sofern es sich um **Betriebsänderungen oder ähnlich wichtige Angelegenheiten**, die erhebliche Auswirkungen auf die ArbeitnehmerInnen des Betriebes haben, handelt, auf Verlangen des Betriebsrates Aufschluss zu geben und mit ihm darüber zu beraten.

Gemäß § 108 (2a) ArbVG gilt die Informationspflicht insbesondere **auch für die Fälle** des **Übergangs**, der rechtlichen **Verselbständigung**, des **Zusammenschlusses** oder der **Aufnahme von Betrieben oder Betriebsteilen**, wobei die Information rechtzeitig und im Vorhinein zu erfolgen und insbesondere folgende Punkte zu umfassen hat:

- » den Grund für die Maßnahme;
- » die sich daraus ergebenden rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen für die ArbeitnehmerInnen;
- » die hinsichtlich der ArbeitnehmerInnen in Aussicht genommenen Maßnahmen.



Arbeitsverfassungsrecht Band 1

Gesetze und Kommentare 155
Textausgabe 2014

Rudolf Mosler/Sieglinde Gahleitner
11. Auflage 2014 || 436 Seiten || € 38,-
ISBN: 978-3-99046-021-4

Neben dem kompletten Text des Arbeitsverfassungsgesetzes (einschließlich Europäische Betriebsverfassung) enthält das Buch noch sämtliche relevante Verordnungen: Betriebsrats-Wahlordnung, Bundeseinigungsamts-Geschäftsordnung, Schlichtungsstellen-Geschäftsordnung, Betriebsrats-Geschäftsordnung, Betriebsratsfonds-Verordnung, VO über die Entsendung von ArbeitnehmerInnenvertreter für den Aufsichtsrat. Anhang: Post-Betriebsverfassungsgesetz 1996, Auszug aus dem Bundesbahnstrukturgesetz.

BESTELLUNG

im Web: www.oegbverlag.at/shop | per Mail: bestellung@oegbverlag.at
per Fax: +43 1 405 49 98-136 | per Telefon: +43 1 405 49 98-132
oder direkt in der Fachbuchhandlung des ÖGB-Verlags, 1010 Wien, Rathausstraße 21

2 Mitwirkung des Betriebsrates bei Investitionsentscheidungen

Mitwirkung bei Betriebsänderungen

Im **§ 109 ArbVG** wird die **Mitwirkung des Betriebsrates bei Betriebsänderungen** geregelt.

Der Zusammenhang zu den Investitionen ist u. a. durch den Hinweis im § 109 (19) ArbVG auf „Änderungen der Betriebsanlagen; ... Einführung neuer Arbeitsmethoden; ... Einführung von Rationalisierungs- und Automatisierungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung; ...“ gegeben. Der/Die BetriebsinhaberIn ist verpflichtet, den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen ehestmöglich, jedenfalls aber so rechtzeitig vor der Betriebsänderung in Kenntnis zu setzen, dass eine Beratung über deren Gestaltung noch durchgeführt werden kann.

→ **§ 109 (1) ArbVG:**

„Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung zu informieren, die es dem Betriebsrat ermöglichen, die möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahme eingehend zu bewerten und eine Stellungnahme zu der geplanten Maßnahme abzugeben; auf Verlangen hat der Betriebsinhaber mit ihm eine Beratung über deren Gestaltung durchzuführen.“ Als Betriebsänderungen gelten unter anderem auch „Änderungen des Betriebszwecks, der **Betriebsanlagen, der Arbeits- und Betriebsorganisation** sowie der Filialorganisation; **Einführung neuer Arbeitsmethoden**; Einführung von **Rationalisierungs- und Automatisierungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung**.“

→ **Im Falle einer geplanten Betriebsänderung** hat die Information gemäß § 109 (1a) ArbVG folgende Punkte zu umfassen:

- » die Gründe für die Maßnahme;
- » die Zahl und die Verwendung der voraussichtlich betroffenen ArbeitnehmerInnen, deren Qualifikation und Beschäftigungsdauer sowie die Kriterien für die Auswahl dieser ArbeitnehmerInnen;
- » die Zahl und die Verwendung der regelmäßig beschäftigten ArbeitnehmerInnen;

- » den Zeitraum, in dem die geplante Maßnahme verwirklicht werden soll;
 - » allfällige zur Vermeidung nachteiliger Folgen für die betroffenen ArbeitnehmerInnen geplante Begleitmaßnahmen.
- Die Information betreffend die ersten 4 Punkte hat **schriftlich** zu erfolgen.
- Der Betriebsrat kann Vorschläge zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung von für die ArbeitnehmerInnen nachteiligen Folgen von Maßnahmen erstatten, wobei der Betriebsrat gemäß § 109 (2) ArbVG „auch auf die wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Betriebs Bedacht zu nehmen“ hat.
- Sind dauernd mehr als 20 ArbeitnehmerInnen beschäftigt, können Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung dieser Folgen durch Betriebsvereinbarung geregelt werden, wenn eine Betriebsänderung wesentliche Nachteile für alle oder erhebliche Teile der Beschäftigten mit sich bringt.

Mitwirkung im Aufsichtsrat

Die Entsendung der ArbeitnehmervertreterInnen in den Aufsichtsrat ist in § 110 ArbVG geregelt (siehe Skriptum WRM-2).

- In diesem Zusammenhang sollte an das **allgemeine Auskunftsrecht des Aufsichtsrates** erinnert werden. Der Aufsichtsrat als Kollegialorgan kann vom Vorstand bzw. von den GeschäftsführerInnen jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu den Konzernunternehmen verlangen.
- Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann zwar einen Bericht (**an den Aufsichtsrat!**) verlangen, wenn aber der Vorstand die Berichterstattung ablehnt, so benötigt das einzelne AR-Mitglied den AR-Vorsitzenden oder zwei weitere AR-Mitglieder. Die ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat haben jedoch gemäß **§ 110 (3) ArbVG** insofern eine Erleichterung, als insgesamt schon **zwei ArbeitnehmervertreterInnen** (ohne Unterstützung eines weiteren AR-Mitglieds!) **jederzeit vom Vorstand einen Bericht** verlangen können.

2 Mitwirkung des Betriebsrates bei Investitionsentscheidungen

→ Das **Auskunftsrecht des AR** erstreckt sich grundsätzlich **auf alle Angelegenheiten der Gesellschaft** und die organisatorischen, finanziellen, personellen Beziehungen zu Konzernunternehmen. Werden also Informationen hinsichtlich Großinvestitionen oder unübliche Kreditaufnahmen benötigt, so können die ArbeitnehmervertreterInnen im AR selbstverständlich diese Informationen vom Vorstand (Gf) für den Aufsichtsrat verlangen.

Allerdings gibt es für Großinvestitionen und größere Kreditaufnahmen eine weitere Bestimmung, die dem Aufsichtsrat eine Sonderstellung bringen, da der Vorstand (die GeschäftsführerInnen) bei bestimmten Geschäften unbedingt die Zustimmung des Aufsichtsrates benötigt/benötigen (= zustimmungspflichtige Geschäfte).

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die zustimmungspflichtigen Geschäfte sind im § 95 (5) Aktiengesetz und im § 30 j (5) GmbH-Gesetz geregelt.

→ Mit wenigen Ausnahmen (Ziffer 10, 11 und 14 – siehe im Folgenden) sind die zustimmungspflichtigen Geschäfte in beiden Gesellschaftsformen gleich. (Es sei aber das Weisungsrecht der Generalversammlung einer GmbH gegenüber der Geschäftsführung erwähnt.)

→ Gemäß § 95 AktG [bzw. § 30 j (5) GmbH-G] dürfen **folgende Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats** vorgenommen werden, wobei bei einigen Punkten Betragsgrenzen formuliert werden müssen:

1. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 UGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbereich gehört;
3. die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
4. Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;

5. die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
6. die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören;
7. die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
8. die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
9. die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte (bei GmbH auch: an Geschäftsführer)
10. (nur bei Aktiengesellschaften: die Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft an ArbeitnehmerInnen und leitende Angestellte der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von verbundenen Unternehmen);
11. (nur bei Aktiengesellschaften: die Erteilung der Prokura);
12. der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat;
13. die Übernahme einer leitenden Stellung in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer, durch den Konzernabschlussprüfer, durch den Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat ...;
14. (nur bei Aktiengesellschaften: Maßnahmen, mit denen der Vorstand von einer bestimmten Ermächtigung [zum Beispiel „Satellitenhauptversammlung“] Gebrauch gemacht hat.)

2 Mitwirkung des Betriebsrates bei Investitionsentscheidungen

Zu den in den **Ziffern 1 und 2** genannten Geschäften **kann** die Satzung oder der Aufsichtsrat (bei GmbH: der Gesellschaftsvertrag) **Betragsgrenzen** festsetzen, zu den in den Ziffern 4, 5 und 6 genannten Geschäften haben die Satzung oder der Aufsichtsrat (bei GmbH: hat der Gesellschaftsvertrag) **Betragsgrenzen** festzusetzen.

Die Satzung oder der Aufsichtsrat (bei GmbH: der Gesellschaftsvertrag) kann auch anordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden sollen.

- Diese Geschäfte erfordern also die – mehrheitliche – Zustimmung des Aufsichtsrats. Bei Investitionen, Kreditaufnahmen und Kreditvergaben **müssen Betragsgrenzen festgesetzt werden**, bei dem Erwerb und der Veräußerung von Beteiligungen, dem Erwerb, der Veräußerung und der Stilllegung von Unternehmen und Betrieben; dem Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Liegenschaften **können Betragsgrenzen festgesetzt werden**. Die ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat sollen sich daher erkundigen, welche Betragsgrenzen bei den einzelnen Geschäften vorgesehen wurden!
- Man muss darauf hinweisen, dass einige zustimmungspflichtige Geschäfte betriebswirtschaftlich unter den Begriff **Investition** (Erwerb von Beteiligungen; Erwerb von Unternehmen; Erwerb von Liegenschaften; **Investitionen bestimmter Größenordnungen**) sowie unter den Begriff Finanzierung (Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten bestimmter Größenordnungen) fallen.
- Wenn bei jenen Punkten, die bestimmte Betragsgrenzen vorsehen, nicht realistische Größenordnungen festgehalten wurden (z. B. Betragsgrenzen, die in der Unternehmung noch nie bei einer Investition erreicht wurden), dann sollte seitens der ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat darauf hingewiesen werden.

Zu hohe, in der betrieblichen Praxis nicht festzustellende Größenordnungen führen dazu, dass der Aufsichtsrat nicht mit diesem zustimmungspflichtigen Geschäft befasst wird.

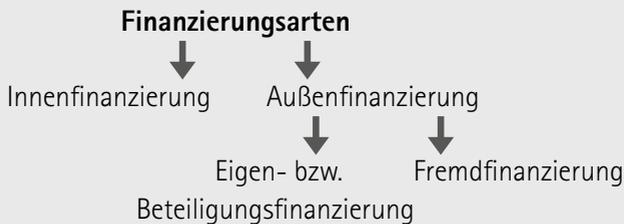
Auch in allen anderen Betrieben, in denen weder das ArbVG noch das AktG bzw. das GmbH-Gesetz gelten, üben Investitionen einen bedeutenden Einfluss auf die Arbeitsorganisation und auf die Beschäftigungslage aus. Es ist daher unabdingbar, dass sich die Gewerkschaften und die einzelnen ArbeitnehmerInnen sowie die BetriebsrätInnen mit den Investitionen befassen.

Zusammengefasst zeigt sich jedenfalls, dass dem Betriebsrat bzw. den ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat eine Reihe von rechtlichen Möglichkeiten zustehen, im Zusammenhang mit Investitionen und Finanzierung mitzuwirken bzw. informiert zu werden.

3 Finanzierung

Jeder Betrieb muss sich zu jeder Zeit Gedanken über die Finanzierung machen. Vor allem aber treten Finanzierungsfragen im Zusammenhang mit Investitionen auf, da die finanziellen Mittel im Gefolge einer Investition lange Zeit gebunden sind und überdies oftmals hohe Beträge aufgewendet werden müssen.

Unter Finanzierung versteht man betriebswirtschaftlich die Zuführung von Kapital.



Innenfinanzierung (Selbstfinanzierung)

Die Mittel für eine Investition kommen in diesem Fall weder vom Eigentümer/ von der Eigentümerin (von außen) noch von einem Kreditgeber/einer Kreditgeberin, sondern stammen aus der Unternehmung selbst. Man spricht daher auch von „**Selbstfinanzierung**“. Es handelt sich um Gewinne (Rücklagen), die nicht aus der Unternehmung entnommen werden. In der Betriebswirtschaftslehre gibt es noch die Bezeichnung „**Cashflow**“.

Man versteht darunter bare Mittel, die über die Bezahlung der regelmäßigen Aufwendungen (bare Aufwendungen, wie Löhne, Gehälter, Material, Energie usw.) hinaus erwirtschaftet werden.

Übersteigt der Cashflow die Investitionssumme, dann können Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden, sodass keine Kredite aufgenommen werden müssten. Die betriebswirtschaftliche Kennzahl für die Feststellung des Ausmaßes der Selbstfinanzierung sieht folgendermaßen aus:

$$\frac{\text{Cashflow}}{\text{Investitionen}} \times 100$$

Errechnet man einen Prozentsatz von mindestens 100 %, so kann man die Schlussfolgerung ziehen, dass die Investitionen grundsätzlich aus eigenen Mitteln finanziert werden konnten.



Beispiel

$$\frac{\text{Cashflow : 100.000}}{\text{Investitionen : 80.000}} \times 100 = 125\%$$

In diesem Fall können die Investitionen zur Gänze aus den selbsterwirtschafteten Mitteln finanziert werden. Darüber hinaus stehen noch 20.000 (25 %) an selbsterwirtschafteten Mitteln für andere Zwecke zur Verfügung. Es ist zu beachten, dass Gewinnausschüttungen (Dividenden) und Privatentnahmen einen Teil dieser selbsterwirtschafteten Mittel schmälern. Es sollen daher die selbstfinanzierten Mittel (Cashflow) mindestens genauso hoch sein wie die Investition und die – für das vorangegangene Geschäftsjahr beschlossene – Gewinnausschüttung (Privatentnahme).

$$\frac{\text{Cashflow}}{\text{Investitionen, Dividenden}} \times 100 \geq 125\%$$

Grundsätzlich kann man festhalten:

Bei der Selbstfinanzierung wird nicht der ganze in einem Geschäftsjahr erwirtschaftete Gewinn ausgeschüttet (entnommen), sondern zum Teil (ganz) in der Unternehmung belassen. Der Gewinn wird einer oder mehreren Rücklage(n) zugeführt.



Beispiel

Gewinn	500.000
- Ausschüttung	
(- Privatentnahme)	-350.000
Rest	150.000

3 Finanzierung

Der nicht ausgeschüttete Gewinn von 150.000 wird einer Rücklage zugeführt (z. B. Gewinnrücklage) und steht somit u.a. für die Finanzierung von Investitionen zur Verfügung. Das heißt nun nicht, dass diese 150.000 in der Kassa liegen. Der Gewinn wird immer für ein Geschäftsjahr errechnet, sodass der nicht ausgeschüttete Gewinn schon während des Geschäftsjahres für Investitionen herangezogen werden konnte. Je weniger ausgeschüttet wird, umso mehr selbsterwirtschaftete Mittel können wieder investiert werden. Bleiben Gewinne im Unternehmen, dann erhöht sich das Unternehmensvermögen. Die Privat-eigentümerInnen werden daher selbst ohne Gewinnausschüttung reicher.

Außenfinanzierung

Bei dieser Finanzierungsart stammen die Mittel von außen (EigentümerInnen oder KreditgeberInnen).

Eigen- bzw. Beteiligungsfinanzierung

In diesem Fall führen die EigentümerInnen (AktionärInnen, GesellschafterInnen; EinzelunternehmerInnen; ...) der Unternehmung finanzielle Mittel (von außen) zu. Das Eigenkapital der Unternehmung wird durch die Kapitalzufuhr von außen erhöht.

Erhöhung des Grundkapitals bei Aktiengesellschaften durch Ausgabe von so genannten „jungen Aktien“:

Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, dann ist für die Aktionäre/Aktionärinnen nicht nur der Nennwert (Nominale) der Aktie von Bedeutung, sondern auch der Kurswert, den die Aktiengesellschaft bei der Neuausgabe (Emission) festsetzt. Dessen Höhe hängt aber auch von der Nachfragesituation ab: Je stärker die Nachfrage nach einer Aktie ist, umso eher kann bei einer Neuausgabe von Beginn an ein hoher Kurs verlangt werden.



Beispiel

Nennwert	1.000,-
Kurswert	4.000,-

Der/Die AktionärIn zahlt 4.000,-, die der Aktiengesellschaft als Eigenmittel zur Verfügung stehen. 1.000,- kommen zum so genannten Grundkapital, die restlichen 3.000,- (abzüglich der Ausgabekosten) werden einer Rücklage zugeführt. Diese 3.000,- werden auch als **Aufgeld (Agio)** bezeichnet. Wenn also eine – schon bestehende Aktiengesellschaft – so genannte junge Aktien ausgibt, ist sie an möglichst hohen Aktienkursen interessiert, da dann auch das Agio hoch ist. Allerdings hängt die Kursentwicklung nicht nur von der einzelnen Aktiengesellschaft, sondern auch von der Marktsituation (an der Börse) ab. In Zeiten eines „Börsenkrachs“ (stark fallende Aktienkurse) sollte folglich eine Neuemission unterbleiben, da nur ein niedriges Agio angenommen werden kann. Wenn nun die Neuausgabe mit 4.000,- Kurswert abgeschlossen ist, dann ist es ziemlich egal, ob die Kurse steigen oder fallen, da die Kursgewinne oder -verluste den einzelnen Aktionären/Aktionärinnen zufallen – nicht aber der Aktiengesellschaft.



Beispiel

Steigt der Aktienkurs von 4.000,- (je Nominale 1.000,-) auf 6.500,- und wird die Aktie vom Aktionär verkauft, dann erhält der Aktionär den Gewinn von 2.500,- (6.500 – 4.000). Verkauft er sie nicht, dann hat er eine „stille Reserve“ in dieser Höhe, der Gewinn ist aber noch nicht realisiert.

Fällt der Aktienkurs auf einen Kurs von 2.800,- (je Nominale 1.000,-), und hat sie der Aktionär um 4.000,- gekauft, dann hat der Aktionär beim Verkauf einen Verlust von 1.200,- (4.000 – 2.800).

Aktien sind eindeutig Risikopapiere! Die Kurse steigen und fallen. Wenn ArbeitnehmerInnen bei relativ bescheidenem Einkommen und Vermögen mit Aktien spekulieren, dann müssen sie damit rechnen, dass sie bei fallenden Aktienkursen (Baisse) einen wesentlichen Anteil ihres Vermögens verlieren.

3 Finanzierung

Exkurs

Mitarbeiterbeteiligung

In einigen Aktiengesellschaften wird mitunter versucht, die **Belegschaft an dem Unternehmen zu beteiligen**; zum Teil trägt die Aktiengesellschaft die Ausgaben für den Aktienwerb. Teilweise wird argumentiert, dass damit auch die Kapitalstruktur (Finanzierungskosten) sowie die Liquidität verbessert werden könnten.

Wenn Beschäftigte Aktien am Markt – freiwillig und individuell – erwerben wollen, so fällt dies nicht unter den Begriff „Mitarbeiterbeteiligung“. Bei den Mitarbeiterbeteiligungsaktionen, die eine Beteiligung an dem Unternehmen vorsehen, in dem die Beschäftigten tätig sind, müssen allerdings einige Punkte beachtet werden:

- » Kein/e ArbeitnehmerIn darf durch den Vorstand zum Aktienwerb gezwungen werden (→ Freiwilligkeit der Teilnahme an der Mitarbeiterbeteiligung)!
- » Kein Entgeltverzicht zu Gunsten einer Mitarbeiterbeteiligung (also kein Abtausch mit einer Lohn-/Gehaltserhöhung)!
- » Warum zahlt die Unternehmung einen Zuschuss (der für den Erwerb von Aktien vorgesehen war) nicht bar aus?
- » Manchmal werden die erworbenen Aktien für einige Zeit im Depot versperrt (innerhalb dieser Sperrfrist können die Beschäftigten nicht über ihr „Kapital“ verfügen).
- » Die ArbeitnehmerInnen erhalten meist nur einen Bruchteil des Aktienkapitals. Ab 5 % bzw. 10 % beginnen jedoch erst minimale Rechte für die MinderheitsaktionärInnen, und es müssen zur Durchsetzung dieser Rechte alle einer Meinung sein. Mit 25,1 % hat man erst die so genannte Sperrminorität, mit der man aber nur besonders wichtige (nicht regelmäßige) Entscheidungen verhindern kann. Erst ab 50,1 % kann man die bedeutenden Entscheidungen treffen. So weit will aber keine Mitarbeiterbeteiligungsaktion gehen!
- » Aktien sind Risikopapiere!
- » Die Motivation der Beschäftigten ist unabhängig von der Beteiligung (mit 0,05 %?!) an der Aktiengesellschaft.

- » Das Arbeitsplatzrisiko wird um das Risiko des Verlustes [eines Teils] des Vermögens vermehrt.
- » Die ArbeitgeberInnenverbände und Vorstände können mit einer **Mitarbeiterbeteiligung** versuchen, einer **Solidarisierung der ArbeitnehmerInnen entgegenzuwirken**. So könnte auch versucht werden, Lohn-/Gehaltserhöhungen, freiwillige Sozialleistungen, Prämien gegen Dividenden und „Kurspflege“ (in den Augen der KapitalanlegerInnen vermindern Lohnerhöhungen ihren Gewinn) aufzurechnen!

Der **ÖGB** hat auf dem 12. Bundeskongress im Jahr 1991 unter dem Titel „Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand nur auf Freiwilligkeit“ folgende Inhalte hervorgehoben:

Vermögensbeteiligungen in ArbeitnehmerInnenhand sind kein Ersatz und keine Alternative für die arbeitsverfassungsrechtliche Mitbestimmung. Die verschiedenen Konzepte werfen zahlreiche Probleme auf. Dazu gehören unter anderem jene des Entgeltschutzes für jene ArbeitnehmerInnen, die einen Teil ihres verdienten Lohns in das Unternehmen einbringen. Weiters können die Möglichkeiten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin, seinen/ihren Lohn nach freien Stücken zu verwenden und den Arbeitsplatz zu wechseln, eingeschränkt werden. Daher ist eine Bedingung für derartige Konzepte ein Ausbau der Entgeltschutzrechte und der Bestandschutzrechte der ArbeitnehmerInnen. Zudem sind steuerliche Benachteiligungen abzubauen. Am Prinzip der strikten Freiwilligkeit darf bei allen Beteiligungssystemen nicht gerüttelt werden. Kapitalzuführungen für die Unternehmen durch eine Zwangsrekrutierung des ArbeitnehmerInnenlohns sind in jedem Fall abzulehnen.

Fremdfinanzierung

Zur Fremdfinanzierung zählen zunächst alle Arten von Krediten. Es ist dabei zu beachten, dass Kredite nicht kostenlos zur Verfügung gestellt werden, sondern dass dafür – auch in Jahren hoher Verluste – Zinsen bezahlt werden müssen.

Zur Finanzierung können auch **Anleihen** ausgegeben werden, für die ebenfalls **Zinsen** bezahlt werden müssen. Sollte der Staat Investitionen mit Hilfe von (z. B. direkten) Investitionsförderungen unterstützen (z. B. Zinsstützungen), so verringern sich die Kosten für die Unternehmen.

3 Finanzierung

Bei der Fremdfinanzierung muss auch die volkswirtschaftliche Geldpolitik berücksichtigt werden. Wenn die Zentralbank (Notenbank) eine **restriktive Geldpolitik** verfolgt, steigen die Zinsen an. Werden in einer solchen Situation Kredite aufgenommen, ist sofort mit einer **hohen Zinsbelastung** zu rechnen. Dies trifft kapitalintensive Unternehmen überdurchschnittlich. Die Unternehmen halten sich daher während einer **Hochzinsphase** mit **Sachinvestitionen** bzw. mit der **Aufnahme von Krediten** regelmäßig zurück. Dadurch kann eine **Rezession** ausgelöst bzw. verstärkt werden. Schließlich muss auch beachtet werden, dass Kredite nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit wieder zurückbezahlt werden müssen.

Neben diesen geläufigen Formen der Fremdfinanzierung gibt es noch einige andere, die jedoch im Zusammenhang mit der Investition eher von untergeordneter Bedeutung sind. So zählt auch der **Kauf von Waren** auf Ziel (z. B. „zahlbar in drei Monaten“), wenn gleichzeitig bei Barzahlung ein **Skonto** gewährt wird, zur Fremdfinanzierung. Wenn statt Inanspruchnahme dieses Ziels bei Barzahlung ein Skonto gewährt wird, zahlt es sich in der Regel eher aus, bei einer Bank einen kurzfristigen Kredit aufzunehmen und den Skonto in Anspruch zu nehmen.

Finanzierungsstruktur

Neben dem schon erwähnten Deckungsgrad – die Investitionen und die Gewinnausschüttungen sollen durch die selbsterwirtschafteten Mittel gedeckt sein – gibt es noch **Fristenentsprechungsregeln**: Das langfristig gebundene Vermögen (**Anlagevermögen**) soll zumindest zu 50 % durch das **Eigenkapital** (vermehrt um die Abfertigungs- und Pensionsrückstellung) gedeckt sein. Die Abfertigungs- und Pensionsrückstellung wird wegen des eigenkapitalähnlichen Charakters – zumindest hat es langfristigen Charakter – bei dieser Kennzahl mitberücksichtigt. Reicht diese Deckung nicht aus, dann sollte das **langfristig gebundene Vermögen** zumindest durch das **langfristig zur Verfügung stehende Kapital** (also Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital) gedeckt sein. Ansonsten müsste das Unternehmen regelmäßig kurzfristige Kredite zur Anlagendeckung heranziehen. Das Unternehmen gerät in der Folge immer mehr in Abhängigkeit von dem Geld-/Kreditmarkt (Zinshöhe!), weshalb Liquiditätsprobleme auftreten könnten.

1. Fristenentsprechungsregel:

$$\frac{\text{Eigenkapital (inkl. Abfertigungs-/Pensionsrückstellung)}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100 \geq 50\%$$

2. Fristenentsprechungsregel:

$$\frac{\text{langfristiges Kapital}}{\text{langfristiges Vermögen}} \times 100 \geq 100\%$$

SKRIPTEN ÜBERSICHT



SOZIALRECHT 	
SR-1	Grundbegriffe des Sozialrechts
SR-2	Sozialpolitik im internationalen Vergleich
SR-3	Sozialversicherung – Beitragsrecht
SR-4	Pensionsversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-5	Pensionsversicherung II: Leistungsrecht
SR-6	Pensionsversicherung III: Pensionshöhe
SR-7	Krankenversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-8	Krankenversicherung II: Leistungsrecht
SR-9	Unfallversicherung
SR-10	Arbeitslosenversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-11	Arbeitslosenversicherung II: Leistungsrecht
SR-12	Insolvenz-Entgeltsicherung
SR-13	Finanzierung des Sozialstaates
SR-14	Pflege und Betreuung
SR-15	Bedarfsorientierte Mindestsicherung
Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.	

ARBEITSRECHT 	
AR-1	Kollektive Rechtsgestaltung
AR-2A	Betriebliche Interessenvertretung
AR-2B	Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates
AR-2C	Rechtstellung des Betriebsrates
AR-3	Arbeitsvertrag
AR-4	Arbeitszeit
AR-5	Urlaubsrecht
AR-6	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
AR-7	Gleichbehandlung im Arbeitsrecht
AR-8A	ArbeitnehmerInnenschutz I: Überbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz
AR-8B	ArbeitnehmerInnenschutz II: Innerbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz
AR-9	Beendigung des Arbeitsverhältnisses
AR-10	Arbeitskräfteüberlassung
AR-11	Betriebsvereinbarung
AR-12	Lohn(Gehalts)exekution
AR-13	Berufsausbildung
AR-14	Wichtiges aus dem Angestelltenrecht
AR-15	Betriebspensionsrecht I
AR-16	Betriebspensionsrecht II
AR-18	Abfertigung neu
AR-19	Betriebsrat – Personalvertretung Rechte und Pflichten
AR-21	Atypische Beschäftigung
AR-22	Die Behindertenvertrauenspersonen

GEWERKSCHAFTSKUNDE 	
GK-1	Was sind Gewerkschaften? Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung
GK-2	Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1945
GK-3	Die Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von 1945 bis heute
GK-4	Statuten und Geschäftsordnung des ÖGB
GK-5	Vom 1. bis zum 18. Bundeskongress
GK-7	Die Kammern für Arbeiter und Angestellte

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten



Arbeitsverfassungsrecht Band 2

Gesetze und Kommentare 156

Josef Cerny, Sieglinde Gahleitner,
Alice Kundtner, Joachim Preiss,
Hannes Schneller

4. neu bearbeitete Auflage 2010
768 Seiten || € 38,-

ISBN: 978-3-7035-1392-3



Arbeitsverfassungsrecht Band 3

Gesetze und Kommentare 157

Josef Cerny, Sieglinde Gahleitner,
Joachim Preiss, Hannes Schneller

4. Auflage 2009
832 Seiten || € 38,-

ISBN: 978-3-7035-1309-1

BESTELLUNG

im Web: www.oegbverlag.at/shop | per Mail: bestellung@oegbverlag.at

per Fax: +43 1 405 49 98-136 | per Telefon: +43 1 405 49 98-132

oder direkt in der Fachbuchhandlung des ÖGB-Verlags, 1010 Wien, Rathausstraße 21

SKRIPTEN ÜBERSICHT



WIRTSCHAFT	
WI-1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaften
WI-2	Konjunktur
WI-3	Wachstum
WI-4	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
WI-5	Beschäftigung und Arbeitsmarkt
WI-6	Lohnpolitik und Einkommensverteilung
WI-7	Der öffentliche Sektor (Teil 1) – in Vorbereitung
WI-8	Der öffentliche Sektor (Teil 2) – in Vorbereitung
WI-9	Investition
WI-10	Internationaler Handel und Handelspolitik
WI-12	Steuerpolitik
WI-13	Bilanzanalyse
WI-14	Der Jahresabschluss
WI-16	Standort-, Technologie- und Industriepolitik

Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.

POLITIK UND ZEITGESCHICHTE	
PZG-1A	Sozialdemokratie und andere politische Strömungen der ArbeiterInnenbewegung bis 1945
PZG-1B	Sozialdemokratie seit 1945 (in Vorbereitung)
PZG-2	Christliche Soziallehre
PZG-3	Die Unabhängigen im ÖGB
PZG-4	Liberalismus/Neoliberalismus
PZG-6	Rechtsextremismus
PZG-7	Faschismus
PZG-8	Staat und Verfassung
PZG-10	Politik, Ökonomie, Recht und Gewerkschaften

SOZIALE KOMPETENZ			
SK-1	Sprechen – frei sprechen	SK-5	Moderation
SK-2	Teamarbeit	SK-6	Kommunizieren und Werben mit System
SK-3	NLP	SK-8	Führen im Betriebsrat
SK-4	Konfliktmanagement		

**Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten**



Arbeitsverfassungsrecht Band 4

Gesetze und Kommentare 158

Hans Trenner, Christian Dunst

5. Auflage 2012 || 256 Seiten || € 33,-

ISBN: 978-3-7035-1428-9

Auf Basis des Regierungsübereinkommens 2008 und nachfolgender Sozialpartnerverhandlungen von März 2009 bis September 2010 erfolgten zahlreiche bedeutende Änderungen des ArbVG, die ihren Niederschlag in der Novelle BGGI 101/2010 gefunden haben. Von besonderer Bedeutung sind die Veränderungen beim aktiven und passiven Wahlalter zum Jugendvertrauensrat mit dem Ziel der Stärkung der Jugendvertretung.



Arbeitsverfassungsrecht Band 5

Europäische Betriebsverfassung

Gesetze und Kommentare 166

Klaus Mayr, Walter Gagawczuk

2. Auflage 2012 || 560 Seiten || € 48,-

ISBN: 978-3-7035-1518-7

Das Buch ist die erste umfassende Kommentierung der österreichischen Bestimmungen über die Europäische Betriebsverfassung, die Beteiligung der ArbeitnehmerInnen in der Europäischen Gesellschaft, in der Europäischen Genossenschaft sowie über die Mitbestimmung der ArbeitnehmerInnen bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften.

BESTELLUNG

im Web: www.oegbverlag.at/shop | per Mail: bestellung@oegbverlag.at

per Fax: +43 1 405 49 98-136 | per Telefon: +43 1 405 49 98-132

oder direkt in der Fachbuchhandlung des ÖGB-Verlags, 1010 Wien, Rathausstraße 21

Notizen

Zum Autor

Alfred Kraus, Mag. Dr. Dr., ist Leiter der internen Revision der Arbeiterkammer Wien.

